

10.5 Verschiedenes

10.5.1 Arbeitsverträge und Sozialversicherungen

Sobald ein Verein als Arbeitgeber auftritt (Anstellung eines Dirigenten, etc.), ist er verpflichtet, zumindest folgendes vorzukehren:

- Ausstellen eines Lohnausweises
- Versicherung AHV (Der Lohn vor Abzug der AHV beträgt 100 %, auch wenn mit dem Arbeitnehmer nur Nettozahlung vereinbart wurde. Bei Nettozahlung beträgt der Lohn 93.45 % und ist auf 100 % aufzurechnen.)
- Versicherung gegen Betriebsunfall (bei Beschäftigungsdauer über 8 Stunden pro Woche auch Nicht-Betriebsunfall)
- Versicherung gemäss BVG sofern der Jahreslohn höher ist, als 3/4 der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Seit dem Jahr 2007: CHF 19'890).

Für geringfügige Entschädigungen (bis CHF 2'200 pro Jahr) werden ab dem Kalenderjahr 2008 keine AHV-Beiträge mehr erhoben, wenn der Arbeitnehmer dies nicht ausdrücklich verlangt. Allerdings ist auch für solche geringfügige Löhne ein Lohnausweis zu erstellen.

10.5.2 Anstellung von Ausländern (Dirigent, Tanzmusik, etc.)

Bei Anstellung von Ausländern ohne Niederlassungsbewilligung C oder ohne Wohnsitz in der Schweiz wird jeweils zusätzlich zu den vorstehend erwähnten Sozialabgaben auch die Quellensteuer zur Bezahlung fällig. Dabei ist die Arbeitgeberin verantwortlich für eine korrekte Abrechnung. Insbesondere bei der Anstellung von ausländischen Tanzmusikern für Feste und Konzerte ist der korrekten Abrechnung die notwendige Beachtung zu schenken. Falls die Quellensteuer geschuldet wäre, aber nicht abgerechnet wurde, ist der veranstaltende Verein gegenüber der Steuerverwaltung haftbar. Eine Nachbelastung an den Ausländer wird in der Praxis jeweils kaum noch möglich sein.

10.5.3 Mehrwertsteuer (MWST)

Die MWST ist eine sehr komplexe Materie und kann hier nicht behandelt werden. Sobald ein Verein jedoch einen grösseren Anlass (Verbandsmusiktag, etc.) durchführt, und dabei auch nicht kulturelle Bereiche abdeckt (z.B.: Verpflegung), ist es Sache des durchführenden Vereins, sich zu informieren, ob allenfalls eine MWST-Pflicht besteht. **Der Veranstalter hat sich selber bei der MWST zu melden.**

10.5.4 Auskünfte

Für weitere Informationen kann die jeder Steuererklärung beiliegende Wegleitung konsultiert werden. Anfragen sind direkt an die Kant. Steuerverwaltung, Abt. für juristische Personen, Postfach 8334, 3001 Bern, Tel: 0848 844 411 zu richten.